

Satzung der German Cadet Class Association

1. Abschnitt

Name, Sitz und Zweck des Vereines

§ 1

Die German Cadet Class Association (GerCCA) ist ein Zusammenschluß von Personen, Vereinigungen, Verbänden und Vereinen zur Förderung des Segelsports mit dem Segelboot Cadet. Sitz der Vereinigung ist Berlin. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.

Zweck der GerCCA ist es, die Ausübung des Segelsportes mit dem Segelboot Cadet bei niedrigem Aufwand zu ermöglichen und das sportliche und faire Segeln zu pflegen und zu ermöglichen.

In diesem Zusammenhang stellt sich die GerCCA folgende Aufgaben:

1. Die Anerkennung und Einführung der „Internationalen Cadet Class Rules“ nach dem jeweils neuesten Stand, sowie die Vermessung und die Registrierung des Cadets nach den Ordnungsvorschriften des nationalen (Deutschen Segler Verband e.V. = DSV) und Internationalen (I.Y.R.U) Dachverbandes.
2. in der Veranlassung und Unterstützung der Durchführung von Regatten, Trainingslagern und anderer dem Jugendsegeln dienenden Veranstaltungen durch die Verbandsvereine des DSV, durch den DSV selbst und den Landesseglerverbänden des DSV.

§ 2

Die GerCCA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Alle Einnahmen, wie Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen dienen ausschließlich den satzungsgemäßen Zwecken. Die Mitglieder der Vereinigung dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung erhalten. Es darf keine Person, Vereinigung, Verband und Verein durch

Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Die GerCCA verfolgt ihre Ziele ohne Rücksicht auf politische, weltanschauliche, religiöse, berufliche oder sonstige Gesichtspunkte, die dem Zusammenhalt der Mitglieder schaden könnte.

2. Abschnitt

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

§ 5

Der Beitritt zur GerCCA erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Vorstand entscheidet über die Neuaufnahme von Mitgliedern.

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

§ 6

Der Austritt aus der Vereinigung ist nur zum Schluß des Kalenderjahres möglich und muß dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch Feststellung des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern es seiner Beitragspflicht über den Schluß des Kalenderjahres hinaus trotz einmaliger Aufforderung nicht nachkommt. Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden bei Verstößen gegen die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder bei grob unsportlichen oder vereinsschädigendem Verhalten gegenüber der GerCCA. Der Ausschluß erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch mehrheitlichen Beschluß der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung hat den vorliegenden Sachverhalt eingehend zu prüfen und die Beteiligten anzuhören. Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluß kann der Betroffene binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Entscheidung des Konfliktausschusses beantragen. Die Entscheidung des Konfliktausschusses ist endgültig. Nach Ablauf der Einspruchsfrist bzw. endgültigen Entscheidung des Konfliktausschusses endet die Mitgliedschaft. Bis zur Beendigung der Mitgliedschaft ruhen die Rechte des Mitgliedes.

3. Abschnitt

Organe des Vereines

§ 7

Die Organe des Vereines sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Konfliktausschuß

4. Abschnitt

Mitgliederversammlung

§ 8

Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand und bedarf der Schriftform. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen, es gilt das Datum des Poststempels.

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen.

Die Tagesordnung ist mit der Einladung vorzulegen. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand eine Woche vor der Veranstaltung schriftlich vorliegen.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die Wahl des Vorstandes, des Konfliktausschusses und der Kassenprüfer sowie für die Entlastung. Jedes Mitglied hat eine Stimme, bei Vereinsmitgliedschaft hat der Verein eine Stimme. Nur Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag bezahlt haben, sind stimmberechtigt. Die Übertragung von Stimmen ist zulässig, bedarf jedoch der Schriftform.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Klassensekretär zu unterzeichnen ist. Es soll enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut wiederzugeben.

5 Abschnitt

Vorstand des Vereines

§ 9

Der Vorstand besteht aus mindestens vier volljährigen Personen, die von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliedschaft kann durch einfache Mehrheit die Wahl durch Handzeichen oder geheime Wahl beantragen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vertreter bestellen.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Klassensekretär
- c) dem Schatzmeister
- d) dem technischen Obmann
- e) dem Sportwart
- f) zwei Jugendsprechern

Die dem Vorstand angehörenden Jugendsprecher müssen nicht volljährig sein. Der Klassensekretär vertritt bei Abwesenheit des Präsidenten als Vizepräsident.

Der Präsident und der Klassensekretär vertreten jeweils allein. Der Schatzmeister und der Sportwart vertreten gemeinsam.

Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:

- 1. der Präsident
- 2. der Klassensekretär
- 3. der Schatzmeister
- 4. der Sportwart

§ 10

Der Vorstand kann durch deutsche Segelvereine bzw. ähnliche Institutionen Ausscheidungen für Wettfahrten der Klasse veranlassen. Der Vorstand entscheidet über Austragungsorte und Qualifikationen von Schwerpunktregatten, die Grundlage für die Rangliste darstellen. Für die Erstellung dieser Rangliste gelten die jeweils gültigen Bestimmungen des Deutschen Segler Verbandes (DSV).

Der Vorstand beschließt den Austragungsort und den Zeitpunkt der jährliche einmal auszutragenden Deutschen Meisterschaft, bzw. deutschen Bestenermittlung.

6. Abschnitt

Konfliktausschuß

§ 11

Der Konfliktausschuß besteht aus drei volljährigen Personen, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf zwei Jahre gewählt werden.

Aufgabe des Konfliktausschusses sind Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der GerCCA, die Behandlung von Beschwerden sowie die unter § 6 genannten Aufgaben. Der Ausschuß kann von jedem Mitglied angerufen werden, jedoch auch von sich aus im Rahmen seiner Aufgaben tätig werden.

Mitglieder des Konfliktausschusses können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein.

7. Abschnitt

Abstimmung, Satzungsänderungen

§ 12

Sofern gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, werden alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.

§ 13

Anträge auf Satzungsänderung können vom Vorstand oder von einem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Der Antrag ist mit der schriftlichen Begründung vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zuzustellen, so daß er noch allen Mitgliedern schriftlich zu einer Hauptversammlung bekannt gegeben werden kann. Diese Satzung sowie jede Satzungsänderung ist angenommen, wenn in der Mitgliederversammlung mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmt.

8. Abschnitt

Mitgliedsbeitrag, Geschäftsführung, Kassenprüfer

§ 14

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum Beginn des Kalenderjahres im Voraus fällig. Er wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Über die Beitragshöhe für juristische Personen entscheidet der Vorstand.

§ 15

Der Vorstand der GerCCA führt die Geschäfte und kann ein Sekretariat unterhalten.

§ 16

Das Rechnungswesen der GerCCA wird durch Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer werden auf zwei Jahre gewählt. Die Prüfungsergebnisse sind schriftlich festzuhalten. Die Kassenprüfer haben sich gegenüber der Mitgliederversammlung zur Frage der Entlastung für den Bereich Finanzen zu erklären.

9. Abschnitt

Verhältnis der GerCCA zum Deutschen Segler Verband (DSV) und zur Internationalen Cadet Class (ICC)

§ 17

Die GerCCA sieht eine regionale Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder analog der Gliederung des DSV bezüglich der Landessegler Verbände in der dort jeweils geltenden Fassung vor.

§ 18

Die Erteilung von Meßbriefen sowie die Überwachung und Änderung der Bauvorschriften erfolgt durch die ICC in Zusammenarbeit mit der GerCCA und dem DSV.

§ 19

Die Mitgliederversammlung kann mit zwei Drittel Mehrheit den Vorstand beauftragen, Änderungen der Bauvorschrift bei der ICC zu beantragen.

§ 20

Die GerCCA nimmt das Grundgesetz und die Ordnungsvorschriften des DSV zur Kenntnis und verpflichtet sich, das Verbandsrecht des DSV zu befolgen.

Im Falle widersprüchlicher Verbandsrechte, Ordnungs- und anderen Vorschriften des DSV, entscheidet der Vorstand über die Vorgehensweise bzw. Verhaltensweise der GerCCA.

§ 21

Die GerCCA stellt nach § 3.3. der Satzung der ICC einen Landesorganisation der Internationalen Cadet Class dar.

Die GerCCA erkennt die Satzung und das Verbandsrecht der ICC an.

10. Abschnitt

Auflösung des Vereines

§ 22

Für die Auflösung des Vereines bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel aller abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung. Der Antrag auf Auflösung der GerCCA muß mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung von 10% der Mitglieder dem Vorstand schriftlich zugeleitet werden.

Bei der Auflösung oder Aufhebung der GerCCA oder Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen dem DSV zu, der es ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit zu verwenden hat.

Rerik, den 06.04.2007